

§ 16 JArbSchG - Samstagsruhe (1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur	Vergleich zur Sonntagsarbeit § 17 JArbSchG
1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,	erlaubt
2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,	verboten
3. im Verkehrswesen,	verboten
4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,	eingeschränkt Arbeiten in der Landwirtschaft, die naturnotwendig sind.
5. im Familienhaushalt,	eingeschränkt Nur, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist.
6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,	eingeschränkt nur im Schaustellergewerbe
7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,	eingeschränkt nur bei Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk
8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,	verboten
9. beim Sport,	erlaubt
10. im ärztlichen Notdienst,	erlaubt
11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.	verboten
Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.	Jeder zweite Sonntag soll , mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.
3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.	(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.
(4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.	